

SATZUNGEN DES VEREINES

„OBERÖSTERREICHISCHE PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER“

***Oberösterreichische
PFADFINDERINNEN
UND PFADFINDER***



Satzung des Vereines„OBERÖSTERREICHISCHE PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER“**Art. 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "OBERÖSTERREICHISCHE PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER", im Folgenden mit OÖPP bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereines ist Linz.
3. Sein Wirkungsbereich ist das Bundesland Oberösterreich.

Art. 2 Grundsätze des Vereines

1. Die OÖPP fördern die ganzheitliche Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Pfadfinder/innengesetz und Pfadfinder/innenversprechen aufbaut. Die OÖPP helfen mit, eine bessere Welt zu schaffen, in der Menschen ihr Potenzial entfalten und sich aus ihrem Glauben in der Gesellschaft engagieren. Das wird durch die Anwendung der Pfadfinder/innenmethode erreicht, bei der jede und jeder Einzelne Verantwortung für die eigene Entwicklung zu einer engagierten, hilfsbereiten, selbständigen und verantwortungsvollen Person übernimmt.
2. Die in der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ enthaltenen Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung und sind Grundlage der Vereinsarbeit.
3. Die OÖPP sind eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und der Freizeitpädagogik. Sie bekennen sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Bundesverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ)“. Dieser ist wiederum Mitglied der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) und der World Organization of the Scout Movement (WOSM).
4. Der Verein ist überkonfessionell und betrachtet Spiritualität als eine Grundlage der Erziehung.
5. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der OÖPP ist nicht gestattet.
6. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 3 Der Zweck des Vereins

Die OÖPP haben als Landesverband

1. die Pfadfinderbewegung in Oberösterreich zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.

Im Rahmen des Landesverbandes können sich Pfadfindergruppen wie folgt organisieren:

- a) als Zweigverein mit eigenen Satzungen nach § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002;
- b) als Zweigstelle des Landesverbandes;

Alle beiden oben angeführten Organisationsformen unterliegen der Verbandsordnung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs und sind dem Landesverband der Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder dafür verantwortlich.

2. die Arbeit der Pfadfindergruppen zu koordinieren;
3. die Ausbildung der Leiterinnen und Leiter zu gewährleisten;
4. ihre Mitglieder und Verbandszugehörigen auf Landesebene nach außen zu vertreten.

Art. 4 Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die unter 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Gründung von Pfadfindergruppen;
 - b) Veranstaltung von Tagungen, Lagern, Seminaren, Kursen und sonstigen Aktivitäten;
 - c) Abhaltung von sportlichen und musischen Veranstaltungen;
 - d) Bereitstellung und Betrieb von Herbergen und Lagerplätzen zum Zweck der Leiter/innenausbildung und Abhaltung von Jugendlagern;
 - e) Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Sponsoring und Inserate
 - e) Lotterie
 - f) Veranstaltungserlöse
 - g) Vermietung von Herbergen und Lagerplätzen

Art. 5 Mitglieder und Verbandszugehörige

1. Im Rahmen der OÖPP als Landesverband können sich Pfadfindergruppen wie folgt organisieren:
 - a) als selbständige Pfadfindergruppe in Form eines Zweigvereines mit eigenen Satzungen nach § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002

- b) als unselbständige Pfadfindergruppe (Zweigstelle des Landesverbandes OÖPP)
- 2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die vereinsrechtlich selbständigen Pfadfindergruppen in den einzelnen oberösterreichischen Städten, Orten und Regionen, soweit ihre Satzungen nicht im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Satzung stehen und ihre Arbeit der Verbandsordnung der PPÖ entspricht.
Bestehen in einer Stadt/einem Ort/einer Region mehrere Pfadfindergruppen mit gleichlautender Ortsbezeichnung, so sollen diese auch mit arabischen Ziffern bezeichnet werden.
 - b) die direkt beim Verband OÖPP registrierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Stufenangehörigen) sowie Pfadfinderleiter/innen, Elternratsmitglieder und Mitarbeiter/innen unselbständiger Pfadfindergruppen;
 - c) die Mitglieder des Präsidiums und des Landesleitungsteams der OÖPP, Leiterin und Leiter des Landesjugendrates, die Rechnungsprüfer/innen und die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.
 - d) jene Mitarbeiter/innen, die die OÖPP unterstützen.
- 3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die OÖPP von der Hauptversammlung diese Mitgliedschaft verliehen wird.
- 4. Verbandszugehörige sind die bei den selbständigen Pfadfindergruppen registrierten
 - a) Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Stufenangehörigen) sowie
 - b) Leiter/innen, Elternratsmitglieder und Mitarbeiter/innen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch
 - a) Beitritt zum Landesverband OÖPP und Anerkennung durch das Präsidium (vereinsrechtlich selbständige Pfadfindergruppen)
 - b) jährliche Anerkennung durch die Präsidentin/den Präsidenten und ein Mitglied der Landesleitung (unselbständige Pfadfindergruppen)
 - c) Wahl (Präsidiumsmitglieder, Landesleiterin, Landesleiter, Landesbeauftragte für Wachtel, Wölflinge, Guides, Späher, Caravelles, Explorer, Ranger, Rover und Organisation; je eine weibliche Landesbeauftragte und ein männlicher Landesbeauftragter für Ausbildung, Gruppenleitung, Elternräte, Internationales, Pfadfinder/innen wie alle und Spirituelles; Leiterin und Leiter des Landesjugendrates, Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes, Rechnungsprüfer/innen)
 - d) Berufung durch die Landesleitung (übriges Landesleitungsteam)
 - e) Beschluss des Präsidiums (Mitarbeiter/innen der OÖPP)
- 2. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Präsidiums von der Hauptversammlung ernannt.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft bzw. der Vereinszugehörigkeit

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens vom Präsidium beschlossen werden.
3. Die Nichtanerkennung der jährlichen Registrierung einer unselbständigen Pfadfindergruppe wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Zurücklegung, Aberkennung oder Tod.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Z. 2 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

Art. 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinszugehörigen

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen stimmberechtigte Delegierte in die Vereinsorgane zu entsenden und Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
2. Die Mitglieder und die Verbandszugehörigen haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Das direkte Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur den Präsidiumsmitgliedern einschließlich der Landesleitung und den gewählten Landesbeauftragten zu. Die übrigen Mitglieder des Landesleitungsteams üben ihr Stimmrecht durch die Landesleitung und die wahlberechtigten Landesbeauftragten aus; die selbständigen Pfadfindergruppen und die Mitglieder unselbständiger Pfadfindergruppen üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Präsidentin/vom Präsidenten die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder, jedenfalls aber fünf selbständige oder unselbständige Pfadfindergruppen, können vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen.
5. Die Mitglieder und Verbandszugehörigen haben die Pflicht, die Bestrebungen der OÖPP zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung (Verbandsordnung und Satzungen der PPÖ) zu befolgen, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen und für die jährliche Registrierung zu sorgen.

Art. 9 Die Vereinsorgane

Diese sind:

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Tagung der Elternratsobleute

4. Landestagung
5. Landesleitungsteam
6. Landesleitung
7. Landesjugendrat
8. Rechnungsprüfer/innen
9. Schiedsgericht

Art. 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinn des Vereinsgesetzes und das oberste Verbandsorgan. Sie hat unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten - im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten - alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Sie kann jedoch Agenden an andere Verbandsorgane übertragen.
2. Nicht übertragbar sind folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Jahres und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 - g) Wahl und Enthebung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - h) Bestätigung der von der Landestagung gewählten Landesleiterin und des Landesleiters
 - i) Bestätigung der vom Landesjugendrat gewählten Leiterin und des Leiters des Landesjugendrates
 - j) Festsetzung allfälliger Mitgliedsbeiträge
 - k) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) Auflösung des Vereines
3. Teilnahme- und Stimmberechtigung:
 - a) Teilnahme- und stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:
 - i) aus dem Landesverband:
 - (a) die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums
 - (b) Landesleiterin und Landesleiter und die gewählten Landesbeauftragten
 - (c) die Leiter/innen des Landesjugendrats
 - (d) die Rechnungsprüfer/innen und die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes
 - ii) aus den selbständigen und unselbständigen Pfadfindergruppen jeweils:
 - (a) die Obfrau oder der Obmann und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in (Vertretung durch ein Mitglied des Elternrates ist möglich)
 - (b) Gruppenleiterin und Gruppenleiter (Vertretung durch eine/einen Leiter/in der Gruppe ist möglich)

- (c) Leiterin und Leiter des Gruppenjugendrates (Vertretung durch ein Mitglied des Gruppenjugendrates ist möglich).
 - b) Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind sämtliche übrigen Mitglieder des Landesleitungsteams, die Mitarbeiter/innen des Landesverbandes sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung der Präsidentin/des Präsidenten ausweisen können.
 - c) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Statutenänderungen erfordern 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 5. Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Präsidentin/vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Arbeitsweise kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, wenn sie/er dies für notwendig hält, oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, zumindest fünf Pfadfindergruppen oder die Rechnungsprüfer/innen schriftlich verlangen.

Art. 11 Das Präsidium

1. Zuständigkeit

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereines im Sinn des Vereinsgesetzes.

Dem Präsidium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsidentin und Vizepräsident
- c) Landesleiterin und Landesleiter (Landesleitung)
- d) Finanzreferent/in
- e) Finanzreferent/in-Stv.
- f) Organisationsreferent/in (Schrift-führer/in)
- g) Landesbeauftragte für Elternräte
- h) Leiterin und Leiter des Landesjugendrates
- i) drei Delegierte der Tagung der Elternratsobleute
- j) weitere gewählte Mitglieder

Die Landesleitung und die Landesbeauftragten für Elternräte sowie die Leiterin und der Leiter des Landesjugendrates sind nur für ihre Funktionsdauer Mitglied des Präsidiums.

Durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums können Personen in das Präsidium berufen werden. Erst mit der Wahl in der nächsten Hauptversammlung besitzen sie auch das Stimmrecht im Präsidium.

2. Aufgabenbereich:

Dem Präsidium obliegt die Durchführung aller ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben, darüber hinaus im Besonderen:

- a) Sicherung der allgemeinen Wirksamkeit des Vereines
- b) Beschaffung finanzieller Mittel, Vermögens- und Finanzverwaltung;
- c) Unterstützung der Gründung von Pfadfindergruppen
- d) Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit, bei Behörden und beim Bundesverband PPÖ
- e) Überwachung der Verwaltungstätigkeit im Verein,
- f) Genehmigung von Geschäftsordnungen
- g) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
- h) Herausgabe von Publikationen
- i) Entgegennahme von Berichten der Präsidiumsausschüsse
- j) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung; Festlegung der Tagesordnung, Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
- k) Personalhoheit über Dienstnehmer/innen des Landesverbandes;
- l) Erstellung von Anträgen an den Bundesverband PPÖ; diese Aufgabe kann dem Präsidialausschuss delegiert werden.
- m) Aufrechterhaltung der Verbindung zum Verband „Pfadfinder-Gilde Österreichs“,
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) Nichtanerkennung der Registrierung von unselbständigen Pfadfindergruppen
- p) Ausschluss von Mitgliedern
- q) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Schiedsgerichtes
- r) Allgemeine Regelung des Datenschutzes

3. Vorsitz

Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin/der Präsident. Die Vertretung erfolgt durch eine/n Vizepräsident/in.

Das Präsidium wird von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder aber auf Verlangen des Landesleitungsteams einberufen.

4. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Das Präsidium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und dazu Mitarbeiter/innen berufen, die ihm nicht angehören. Aufgabe, Anzahl der Mitglieder und Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Funktionszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Werden Mitglieder nachgewählt, so gilt diese Wahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

7. Der Verein wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch Vizepräsidentin oder Vizepräsident nach außen vertreten.
8. Für den Verein zeichnen rechtskräftig:
 - a) bei der Anerkennung der Registrierung der unselbständigen Pfadfindergruppen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) mit der Landesleiterin oder dem Landesleiter.
 - b) in finanziellen Angelegenheiten die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Landesleiterin oder der Landesleiter) jeweils mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten. Im Verhinderungsfall wird die Finanzreferentin/der Finanzreferent durch ihren/seinen Stellvertreter bzw. durch ihre/seine Stellvertreterin oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
 - c) sonst die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) mit der Organisationsreferentin/dem Organisationsreferenten (im Verhinderungsfall mit der Landesleiterin oder dem Landesleiter).

Art. 12 Die Tagung der Elternratsobleute

1. Diese Tagung ist die Versammlung der Elternratsobleute und deren Stellvertreter/innen der selbständigen und unselbständigen Pfadfindergruppen. Im Verhinderungsfall können sich Elternratsobleute und deren Stellvertreter/innen durch ein Elternratsmitglied ihrer Gruppe vertreten lassen.
2. Sie dient dem Interessen- und Erfahrungsaustausch der Elternräte.
3. Sie wählt über Vorschlag der Landesleitung die Landesbeauftragten für Elternräte.
4. Sie wählt drei Delegierte der Elternratsobleute und deren Stellvertreter/innen in das Präsidium. Die Funktionsdauer dieser Delegierten ins Präsidium beträgt drei Jahre. Bei Beendigung der Funktion als Elternrats-Obfrau/-Obmann oder deren/dessen Stellvertreter/in endet auch diese Delegiertenfunktion.
5. Sie wird jährlich mindestens einmal von der/vom Landesbeauftragten für Elternräte einberufen und steht unter ihrem/seinem Vorsitz.

Art. 13 Die Landestagung

1. Die Landestagung ist die Versammlung der Leiterinnen und Leiter. Sie wird jährlich mindestens einmal von der Landesleitung gemeinsam einberufen. Sie hat die Aufgabe, die pfadfinderische Erziehungsarbeit zu fördern.
2. Die Landestagung wählt die Landesleiterin und den Landesleiter sowie über Vorschlag der Landesleitung die Landesbeauftragten für Ausbildung, Wichtel, Wölflinge, Guides, Späher, Caravelles, Explorer, Ranger, Rover, Gruppenleitung, Internationales, Spiritualität, Pfadfinder/innen wie alle und Organisation.
Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Als gewählt gilt ein/e Kandidat/in, wenn sie/er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht. Gelingt dies nicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem von mehreren Kandidat/innen nur die beiden mit den meisten Stimmen zugelassen werden. Wenn dann beide Kandidat/innen genau die Hälfte der Stimmen erreichen, entscheidet das Los.

Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Landesleitungsteams beträgt drei Jahre. Wird die Landesleiterin oder der Landesleiter nachgewählt, so endet deren/dessen Funktionsdauer mit Ablauf der Funktionsperiode des schon gewählten Mitglieds der Landesleitung.

Die Tätigkeitsperiode der übrigen Mitglieder des Landesleitungsteams endet mit der Neuwahl der Landesleitung bzw. durch Abberufung über Vorschlag der Landesleitung durch das Landesleitungsteam.

3. Als geschäftsführender Ausschuss der Landestagung arbeitet während des Arbeitsjahres der Landespfadfinderrat. Dieser wird von der Landesleitung gemeinsam einberufen und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
Dem Landespfadfinderrat gehören alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie das Landesleitungsteam an.
4. Den Vorsitz bei der Landestagung und beim Landespfadfinderrat führen Landesleiterin und Landesleiter gemeinsam.

Art. 14 Das Landesleitungsteam:

1. Aufgabenbereich:
Das Landesleitungsteam ist das Leitungsteam des Landesverbandes: Seine Aufgabe ist die planmäßige pfadfinderische Ausbildung der Leiter/innen und Funktionär/innen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht und die Durchführung weiterer geeigneter Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszieles, darunter im Besonderen:
 - a) Bestimmung von Richtlinien und Schwerpunkten für das pädagogische Jahresprogramm einschließlich der Leiter/innenausbildung
 - b) Durchführung dieses Jahresprogramms auf Landesebene
 - c) Vorschläge und Anträge an die Hauptversammlung, an das Präsidium, die Landestagung und die Tagung der Elternratsobleute.
 - d) Beschlussfassung über die Einsetzung von Gremien und Expertengruppen
 - e) Genehmigung von Arbeitsübereinkommen mit anderen Verbänden oder Vereinen
 - f) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Schiedsgerichtes
2. Mitglieder
Stimmberechtigt im Landesleitungsteam sind:
 - a) Landesleiterin und Landesleiter
 - b) alle Landesbeauftragten und Assistent/innen.
 - c) Leiterin und Leiter des Landesjugendrates
 - d) Mitglieder ohne Stimmrecht sind alle von der/vom Vorsitzenden eingeladenen Personen.
3. Vorsitz
Den Vorsitz führen die Landesleiterin oder der Landesleiter. Wenn beide verhindert sind, übernimmt die/der Landesbeauftragte/r für Ausbildung den Vorsitz.

4. Tagungsintervalle
Das Landesleitungsteam ist von der Landesleitung mindestens viermal jährlich einzuberufen.
5. Die Funktionsdauer der Landesleiterin, des Landesleiters und deren Mitarbeiter im Landesleitungsteam beträgt jeweils drei Jahre. Landesleiterin und Landesleiter müssen nicht gleichzeitig gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
6. Arbeitsweise und Arbeitsverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 15 Die Landesleitung der OÖPP

1. Zuständigkeit und Aufgaben
 - a) Die Landesleitung ist für die laufenden Aufgaben im Bereich Pädagogik und die Vernetzung der Landesorgane und –gremien sowie der Expertengruppen zuständig.
 - b) Sie schlägt der Landestagung und der Tagung der Elternratsobleute die zu wählenden Landesbeauftragten zur Wahl vor.
 - c) Sie beruft die Kuraten sowie weitere Landesbeauftragte, Assistent/innen und Mitarbeiter/innen des Landesleitungsteams.
 - d) Sie führt den Vorsitz in der Landestagung, im Landespfadfinderrat und im Landesleitungsteam, ist Mitglied im Präsidium und vertritt den Landesverband OÖPP in den entsprechenden Gremien im Bundesverband der PPÖ.
 - e) Sie bestätigt die/den von der Versammlung der Leiter/innen einer Region gewählte/n Regionalbeauftragte/n und beruft sie/ihn als Mitarbeiter/in des Landesleitungsteams.
2. Mitglieder
Zur Landesleitung gehören:
 - a) Landesleiterin
 - b) Landesleiter

Art. 16 Der Landesjugendrat:

1. Der Landesjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der OÖPP mitverantwortlich und ein Sprachrohr der Jugendlichen im Verband.
2. Der Landesjugendrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen
 - b) Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich der Pädagogik und Öffentlichkeitsarbeit, die von der Landesleitung sowie im Landesleitungsteam behandelt werden, sowie Einbringen von Themenvorschlägen in diese Gremien
 - c) Einbringen von Vorschlägen und Anträgen in der Jahreshauptversammlung
 - d) Wahl und Abwahl der Leiterin und des Leiters des Landesjugendrates
 - e) Wahl und Abwahl einer Vertreterin und eines Vertreters im Bundesjugendrat der PPÖ, die zwischen 18 und 24 Jahre alt sein müssen und ordentliche Mitglieder im Landesjugendrat sein müssen (für die jeweils aktuelle Funktionsperiode des

Bundesjugendrates; zweimalige Entsendung ist nicht möglich; scheidet ein entsprechendes Mitglied vorzeitig aus, dann hat der Landesjugendrat durch entsprechende Wahl eine Nachnominierung vorzunehmen).

3. Dem Landesjugendrat gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Das sind
 - i) Leiterin und Leiter des Landesjugendrates (für eine Periode von 3 Jahren gewählt von und aus dem Landesjugendrat und bestätigt durch die Jahreshauptversammlung; Alter zwischen 18 und 24 Jahre bei der Wahl; Wiederwahl ist nicht möglich)
 - ii) Leiterin und Leiter des Gruppenjugendrates aller selbständigen und unselbständigen Pfadfindergruppen, die zwischen 16 und 24 Jahre alt sein müssen; scheidet eine/r von beiden oder beide vorzeitig aus, dann hat die Gruppe eine Nachwahl vorzunehmen. Wird eine/r von beiden oder beide zur Leiterin bzw. zum Leiter des Landesjugendrates gewählt, soll die Gruppe eine Nachnominierung jeweils eines Mitglieds des Gruppenjugendrates vornehmen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder: Das sind andere Personen einer Pfadfindergruppe, die zwischen 16 und 24 Jahre alt sind und sich mit dem Landesjugendrat verbunden fühlen und nach Rücksprache mit der Leiterin und dem Leiter des Landesjugendrates am Landesjugendrat teilnehmen; die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Den Vorsitz führen Leiterin und Leiter des Landesjugendrates gemeinsam.
5. Der Landesjugendrat ist von seinen LeiterInnen mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Art. 17 Die Rechnungsprüfer/innen:

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Art. 18 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und aus je einer vom Präsidium und dem Landesleitungsteam gewählten Person, sowie aus je einem von den Streitparteien entsandten Mitglied.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist auch als Berufungsinstanz für Schiedsgerichte der registrierten Pfadfindergruppen tätig, sofern deren Statuten dies vorsehen.
4. Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht des Vereines „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ in Wien.

Art. 19 Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
2. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu bestellen.
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Erledigung aller Obliegenheiten dem gemeinnützigen Verein "Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs" zu. Sollte dieser nicht mehr existieren, so beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei in jedem Fall das Vereinsvermögen in gemeinnütziger Weise zu verwenden ist.